

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 54o/66

Zugestellt am
16. August 1968

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am
25. Juli 1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,	
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y	und
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Sep-
tember 1966 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob der Klägerin während eines aufgrund eigener Rentenversicherung gewährten stationären Heilverfahrens insoweit kein Übergangsgeld zu gewähren ist, als sie eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht (§ 1241 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die Klägerin bezieht Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes in der Arbeiterrentenversicherung (ArV). Sie ist auch selbst in der ArV versichert. Die Beklagte gewährte ihr vom 29. April bis 10. Juni 1965 eine stationäre Heilstättenbehandlung. Sie bewilligte mit Bescheid vom 10. Februar 1965 Übergangsgeld und errechnete dabei als dessen Betrag täglich 1,-- DM, bei Arbeitsruhe täglich 2,40 DM. Sie zog dabei den Tagesbetrag der Witwenrente von dem Tagesbetrag, der sich bei dem Arbeitseinkommen der Klägerin rechnerisch als Übergangsgeld ergab, ab.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihre Witwenrente dürfe nicht auf das ihr aus der eigenen Rentenversicherung zu gewährende Übergangsgeld angerechnet werden, weil sie auf einem anderen Versicherungsverhältnis beruhe.

Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos (Urteile des Sozialgerichts -SG- Köln vom 11. Januar 1966 und des Landessozialgerichts -LSG- Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1966). Das LSG hat die Revision zugelassen.

Das LSG hat sinngemäß im wesentlichen ausgeführt, der Wortlaut des § 1241 Abs. 3 RVO "eine Rente" umfasse auch die Witwenrente. Diese Auffassung entspreche auch dem Zweck der



- 3 -

Einrichtung des Übergangsgeldes, den Betreuten während der Durchführung des Heilverfahrens wirtschaftlich zu sichern, um einen Erfolg der Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG, das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten vom 10. Februar 1965 aufzuheben und diese zur Gewährung von Übergangsgeld ohne Anrechnung der Witwenrente für die Zeit vom 29. April bis 17. Juni 1965 zu verurteilen.

Die Klägerin sieht § 1241 Abs. 3 RVO als verletzt an. Sie meint, die Vorschrift sei dahin auszulegen, daß lediglich eigenes Arbeitseinkommen, anderes Erwerbseinkommen und das, was dem Betreuten als Ersatz dieses Einkommens in Form von Rente aus eigener Versicherung zufließe, auf das Übergangsgeld anzurechnen sei. Das Gesetz halte nur eine Doppelbelastung des Versicherungsträgers durch Gewährung von Übergangsgeld und Rente aus demselben Versicherungsverhältnis hintan.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Die Entscheidung des LSG, daß die Witwenrente auf das Übergangsgeld der Klägerin anzurechnen ist, entspricht dem Gesetz (§ 1241 Abs. 3 RVO).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der erkennende Senat hat in den Urteilen vom 29. März 1968 - 12 RJ 116/65 und 12 RJ 304/65 - bereits entschieden, daß Übergangsgeld aus der eigenen Versicherung der Betreuten insoweit nicht gewährt wird, als die Betreute während der Durchführung der Maßnahmen eine Witwenrente aus der ArV bezieht. Er hält an dieser Auffassung fest.

Das LSG hat zutreffend ausgeführt, daß § 1241 Abs. 3 RVO nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck die Gewährung von Übergangsgeld auch insoweit ausschließt, als die aufgrund eigenen Versicherungsverhältnisses betreute Person Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

Nach § 1241 Abs. 3 RVO wird Übergangsgeld insoweit nicht gewährt, als der Betreute während der Durchführung der Maßnahmen Arbeitsentgelt, anderes Erwerbseinkommen oder eine Rente aus der ArV, der Rentenversicherung der Angestellten (AnV) oder der knappschaftlichen Rentenversicherung (KnV) bezieht.

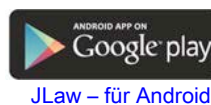
In der RVO, im Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) und im Reichsknappschaftsgesetz (RKG) werden mit dem allgemeinen Begriff "Rente" umfassend alle Rentenleistungen an Versicherte und Hinterbliebene bezeichnet (§§ 1235 Nr. 2, 1245, 1263 Abs. 1 RVO; §§ 12 Nr. 2, 22, 40 Abs. 1 AVG; §§ 34 Nr. 2, 44, 63 RKG). Wird in den Vorschriften über die Rehabilitationsmaßnahmen nur eine bestimmte Rentenart gemeint, so ist dies jeweils ausdrücklich angegeben wie in den §§ 1236 Abs. 2, 1241 Abs. 1 Satz 2, 1242, 1243 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 RVO.

Der Wortlaut des § 1241 Abs. 3 RVO spricht in seiner allgemeinen Fassung für die Anrechenbarkeit jeder Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, gleichgültig aus welchem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Versicherungsverhältnis sie gewährt wird. Er besagt auf jeden Fall eindeutig, daß bei Wanderversicherten und bei Empfängern von Renten aus einer Wanderversicherung, die Rehabilitationsmaßnahmen von einem Träger der ArV erhalten, eine Rente aus einem anderen Versicherungszweig angerechnet wird (entsprechend § 18 Abs. 3 AVG, § 40 Abs. 3 RKG). Danach braucht keine Identität zwischen dem Versicherungszweig, aus dem Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, und demjenigen, aus dem eine Rente geleistet wird, zu bestehen. Auch dies gibt einen Anhalt dafür, daß mit den Worten "eine Rente" jedwede Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen schlechthin gemeint ist.

Die andere Wortfassung des § 40 Abs. 3 RKG spricht nicht dagegen. Danach wird Übergangsgeld insoweit nicht gewährt, als der Betreute während der Durchführung der Maßnahmen Arbeitsentgelt, anderes Erwerbseinkommen, eine Knappschaftsrente oder eine Hinterbliebenenrente oder eine Rente aus der ArV oder aus der AnV bezieht. Die unterschiedliche Wortfassung beruht auf den Besonderheiten der KnV. Der Entwurf des § 40 Abs. 3 RKG (BTDrucks. II/3065) lautete dahin, daß Übergangsgeld insoweit nicht gewährt wird, als der Betreute während der Durchführung der Maßnahmen Arbeitsentgelt, anderes Erwerbseinkommen, eine Knappschaftsvollrente oder eine Rente aus der ArV oder aus der AnV bezieht. Dieser ursprüngliche Vorschlag (BTDrucks. II/3065) mußte den Eindruck erwecken, daß die übrigen Renten der KnV, wie Hinterbliebenenrente und Knappschaftsaltersrente, nicht anzurechnen seien. Dies war aber anscheinend nicht beabsichtigt, wie die dann vom Ausschuß für Sozialpolitik vorgeschlagene Fassung, die Gesetz geworden ist, zeigt (BTDrucks. II/3365).

Zur Einstellung der Zahlung der Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente für die Dauer des Heilverfahrens nach § 1311 Abs. 3 RVO aF i.V.m. § 1312 RVO aF (vorher §§ 1269 bis 1271 RVO idF vom 15. 12. 1924) hat das Reichsversicherungsamt (RVA)

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

unter Hinweis auf die Begründung zur RVO betont, daß durch die Versagung der Rente während des Heilverfahrens "Doppelleistungen durch Heilverfahren und Rente, wenn das Heilverfahren auch den Unterhalt mit umfaßt, vermieden werden sollen", sowie daß sich die Versicherungsanstalt dadurch "vor ungerechtfertigter Schädigung durch Doppelleistung für ein und dieselbe Zeit bewahren" dürfe und daß § 1271 Satz 4 RVO idF vom 15. 12. 1924 "zum Schutz eines vermögensrechtlichen Interesses der Versicherungsanstalt erlassen" sei (AN 1918, 188).

Die Begründung zum Regierungsentwurf der §§ 1236 bis 1243 RVO nF (§§ 1241 bis 1248 des Entwurfs, insbesondere zu § 1246 Abs. 3 des Entwurfs, BTDrucks. II/2437) enthält nichts darüber, daß es bei der Versagung des Übergangsgeldes wegen des Bezuges von Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen darauf ankomme, aus welchem Versicherungsverhältnis Rehabilitationsmaßnahmen und Rente gewährt werden. Es heißt nur: "Da das Übergangsgeld nur der wirtschaftlichen Sicherung des Betreuten und seiner Angehörigen dienen soll, braucht es insoweit nicht gewährt zu werden, als der Betreute während der Durchführung der Maßnahmen Arbeitsentgelt, anderes Erwerbseinkommen oder eine Rente aus einem der Zweige der Rentenversicherung erhält". Die Erwähnung einer "Rente aus einem der Zweige der Rentenversicherung" zeigt auch hier wie im Gesetzeswortlaut, daß die Anrechnung nicht auf formale Gesichtspunkte, wie Übereinstimmung der Versicherungsträger oder Versicherungszweige hinsichtlich Rehabilitationsmaßnahmen und Rentengewährung abgestellt ist.

Gegen die Auffassung, auf das Übergangsgeld dürfe nur eine Rente aus demselben Versicherungsverhältnis angerechnet werden, das den Rehabilitationsmaßnahmen zugrunde liege, sprechen schließlich insbesondere der Sinn und Zweck des Übergangsgeldes.

- 7 -



- 7 -

Das Übergangsgeld ist zwar ein Teil der Rehabilitationsmaßnahmen. Es ist aber der eigentlichen Leistung aus dem Versicherungsverhältnis, nämlich der Gewährung von Heilbehandlung, nur unterstützend zugeordnet. Es soll zum Erfolg der Heilbehandlung beitragen, indem es den Betreuten wirtschaftlich sichert (Begründung zu § 1246 des Entwurfs der RVO, BTDrucks. aaO). Es wird daher nicht nach der Dauer des Versicherungsverhältnisses und der Höhe der Beiträge berechnet, sondern nach den wirtschaftlichen und familiären Verhältnissen des Betreuten vor Beginn der Maßnahmen. Es soll aber nicht das vor Beginn der Maßnahmen erzielte Einkommen des Betreuten schlechthin ersetzen. Dies zeigt § 1241 Abs. 2 RVO. Die Rehabilitationsmaßnahmen haben im System der Rentenversicherung Vorrang vor der Gewährung von Rente. Sie bezwecken, den Versicherten, der noch keine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erhält, zum weiteren Verbleib im Arbeitsleben zu befähigen (Begründung zum Entwurf der RVO, BTDrucks. aaO S. 59, rechte Spalte, S. 66 und S. 68 zu § 1247). Deshalb besteht gemäß § 1242 RVO grundsätzlich kein Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung neben Rehabilitationsmaßnahmen. Der Vorrang der Heilbehandlung und der Ausschluß von Rente aus eigener Versicherung haben zur Folge, daß der Betreute seinen Lebensunterhalt bei Rehabilitationsmaßnahmen wie bisher aus seinen Einkünften zu bestreiten hat. Arbeitsentgelt und anderes Erwerbseinkommen des Betreuten gehen somit dem Übergangsgeld vor. Zwar kann der Betreute bei Rehabilitationsmaßnahmen gewisse geldliche Einbußen im Vergleich zu seinem Gesamteinkommen vor Durchführung der Maßnahmen erleiden, etwa indem er neben der weiter gewährten Hinterbliebenenrente nicht sein bisheriges Arbeitsentgelt bezieht. Diese vorübergehende Einbuße wird ihm aber im Hinblick auf den Zweck der Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung seiner Erwerbsfähigkeit als Existenzgrundlage zugemutet, wenn ihm während der Rehabilitationsmaßnahmen andere Mittel zum Lebensunterhalt weiter zufließen. Da alle Renten aus der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

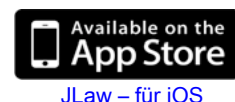
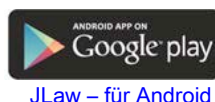
gesetzlichen Rentenversicherung allgemein Lohn- oder Unterhaltersatzfunktion haben (BTDrucks. aaO, Begründung, Allgemeiner Teil, zu 1, S. 58 linke Spalte, und Besonderer Teil, Art. 1, 2 Abschn. A II 2, S. 76 linke Spalte) und somit wirtschaftlichen Zwecken, nämlich dem Lebensunterhalt, dienen, entspricht es dem ebenfalls wirtschaftlichen Zweck des Übergangsgeldes, daß jede weiterlaufende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung dem Übergangsgeld vorgeht. Bei diesen im Vordergrund stehenden wirtschaftlichen Zwecken von Übergangsgeld und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist es unwesentlich, aus welchem Versicherungsverhältnis eine Rente gewährt wird.

Es braucht hier nicht entschieden zu werden, welche sonstigen Einkünfte unter die Begriffe "Arbeitsentgelt" und "Erwerbseinkommen" einzuordnen sind; denn jedenfalls werden mit der ausdrücklichen Anführung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen Doppelleistungen für denselben Zweck und aus derselben Quelle - zur wirtschaftlichen Sicherung aus Mitteln der Gesamtheit der gesetzlichen Rentenversicherungen - ausgeschlossen. Dies entspricht der Begründung zum Entwurf der Neuregelungsgesetze, sofern dort verlangt wird, daß die Versicherungsträger die zur Verfügung stehenden finanziellen und sachlichen Mittel sorgfältig abgewogen einsetzen, so daß sowohl der einzelne möglichst erfolgreich betreut, als auch eine möglichst große Zahl betreuungsbedürftiger Personen gefördert wird (BTDrucks. aaO, zu § 1241 des Entwurfs, S. 66 rechte Spalte).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Die Revision der Klägerin ist somit nicht begründet
und zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)